

- a) für Zulassung der Versicherung nach dem vollen Werthe, und
 b) gegen Annahme eines Classificationssystems ausgefallen.

Se. Königliche Majestät finden nun zwar, in Erwägung der seit Einführung jener Beschränkung veränderten Umstände kein Bedenken dabei, daß künftig die Versicherung bis zur Höhe des vollen Zeitwerthes nachgelassen werde und sind der Erklärung der getreuen Stände über den hierauf bezüglichen, in der Beilage sub B enthaltenen Gesetzentwurf gewärtig. Dahingegen nehmen Allerhöchstdieselben Anstand, auf Einführung eines Classificationssystems einzugehen, da die einer solchen Maßregel, hauptsächlich von der praktischen Seite, entgegenstehenden Bedenken, die bereits bei den Verhandlungen der beiden vorigen Landtage über diesen Gegenstand in erschöpfender Maße auseinander gesetzt und in der Beilage sub C kürzlich zusammengestellt worden sind, als überwiegend erschienen.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Die Beilage unter C. lautet:

C. Das Classificationssystem bei der Brandversicherung betreffend.

So sehr auch in theoretischer Hinsicht bei der Brandversicherung eine auf den Grad der Feuergesährlichkeit beruhende Classification der Gebäude und eine hiernach berechnete Verschiedenheit der Beitragsquoten sich anempfiehlt, da die Natur des Versicherungsgeschäftes, für sich allein und vom civilrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, es mit sich bringt, daß die von jedem Versicherer zu zahlende Prämie mit dem höhern oder geringern Grade der Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand ausgesetzt ist, steige und falle; so stehen doch der Annahme dieses Grundsatzes bei der Immobilien-Brandversicherungsanstalt der sächsischen alten Erblande folgende, für überwiegend zu achtende Bedenken entgegen.

1. Die gedachte Anstalt ist keine lediglich die Sicherstellung des Einzelnen gegen Verluste durch Brandunglück bezweckende Versicherungsgesellschaft, sondern, wie bereits bei den Verhandlungen der vorigen Landtage vielfach anerkannt worden ist, zugleich eine aus höhern landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gründen für nöthig erachtete allgemeine Landesanstalt, durch welche Caducitäten vermieden, die Grundstücksbesitzer möglichst contribuabel erhalten und dem für den Staat, in seiner Gesamtheit, höchst bedenklichen Ruine ganzer Ortschaften begegnet werden soll.

Diese eigenthümliche Natur des Instituts macht es rathlich, daß der Beitrag des Einzelnen nicht ausschließlich nach der Größe der Gefahr, der seine Gebäude ausgesetzt sind, bemessen, sondern mehr der bei anderen Besteuerungen vorherrschende Maßstab des objectiven Werthes angelegt werde.

Ist hiernächst 2. der Gebäudebesitzer gezwungen, der Anstalt beizutreten und sein Haus nach einer Minimalquote des ermittelten Werthes desselben zu versichern, so fordert es auch nicht nur die Billigkeit, sondern sogar die Gerechtigkeit, die Beiträge so zu reguliren, daß sie für den Einzelnen nicht unerschwinglich sind.

Dies macht es nothwendig, bei Repartition des Bedarfs der Anstalt die muthmaßlichen Kräfte der Gebäudebesitzer in

den verschiedenen Landestheilen und einzelnen Ortschaften nicht außer Berücksichtigung zu lassen. Eine offenbare Folge der Annahme eines Classificationssystems würde aber die sein, daß gerade der präsumtiv minder bemittelte Theil der Gebäudebesitzer die höchsten Prämien zu zahlen hätte und somit Gefahr liefe, seinen ohnehin nur spärlichen Nahrungserwerb durch eine so drückende Last noch mehr verkümmert zu sehen.

3. Soll eine Classification nach den Graden der Feuergesährlichkeit ihrem Zwecke entsprechen, so darf dabei nicht bloß auf die Bauart der Häuser, sondern es muß auch auf alle andere Momente Rücksicht genommen werden, durch welche die Feuergesährlichkeit vermehrt oder vermindert wird, z. B. Lage und Bestimmung des Gebäudes, Terrainverhältnisse, Entfernung von andern feuerfangenden Gegenständen, Gewerbebetrieb, Nähe von Wasser und Löschgeräthschaften u. s. w. Denn es liegt am Tage, daß z. B. ein zwar hölzernes, aber in einem Felsenthale isolirt gelegenes Wohnhaus der Gefahr eines Brandes weniger ausgesetzt ist, als ein von Schindeldächern rings umgebenes, an sich massives Fabrikgebäude, in welchem feuerfangende Materialien verarbeitet werden.

Diese verschiedenen Factoren der Feuergesährlichkeit lassen sich aber nirgends mit mathematischer Genauigkeit nachweisen, sondern nur nach dem Totaleindrucke der gesammten, sich gegenseitig unterstützenden oder theilweise aufhebenden Momente durch billiges Ermessen gegen einander abwägen. Kann dies ohne Schwierigkeit bei einer Privatversicherungsanstalt geschehen, wo es einer speciellen Motivirung der Location nicht bedarf und dem Interessenten freisteht, wenn die Classe, in die sein Gebäude gesetzt werden soll, ihm nicht genehm ist, von der beabsichtigten Versicherung wieder abzusehen; so ist dagegen eine Zwangsanstalt für die Versicherung jedem Theilnehmer schuldig, nicht nur selbst mit größter Genauigkeit die Gründe der beabsichtigten Locirung zu bemessen, sondern auch den Betheiligten diese Gründe in überzeugender Weise zu eröffnen. Dies würde nun bei einem Gegenstande, wo die Entschließung mehr von bloßer Wahrscheinlichkeitsberechnung und praktischem Tacte abhängt, als von erweislicher Gewisheit und rechtlichen Gründen, in den meisten Fällen ganz unmöglich sein. Reclamationen würden in kaum zu bewältigender Menge erhoben werden und die Oberbehörde oft außer Stande sein, die Erheblichkeit derselben, ohne eignen Augenschein, richtig zu beurtheilen, noch häufiger aber sich in der Lage befinden, den Reclamanten über die Unerheblichkeit seiner Beschwerde durch schriftlich darlegbare Gründe nicht belehren zu können. Jedenfalls würde hierdurch sowohl, als durch die, bei der Wandelbarkeit der einschlagenden Momente, unausgesetzt nöthige Veränderung der Kataster, ein so zahlreiches Verwaltungspersonal und ein so großer Aufwand von Zeit und Kosten verursacht werden, daß dadurch der erwartete Vortheil gewiß reichlich überwogen werden dürfte.

4. Weil eben, wie vorgebracht, ein gewisser Grad von Willkühr bei Anwendung eines Classificationssystems gar nicht zu vermeiden ist, würde auch dessen Ausführung, welche den Obriheiten überlassen werden müßte, bei der großen Verschiedenheit der individuellen Ansichten, bedenkliche Ungleichheiten der Resultate zur Folge haben und dadurch die beabsichtigte Regulirung der Beiträge nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Gefahr gänzlich vereitelt werden.

Eine ebenso nothwendige Folge wäre es 5., daß die jetzige Vergünstigung, mit Ausschluß des Mauerwerks versichern zu dürfen, welche mit vielem Beifall aufgenommen und benutzt